



# EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Nr. 5/2020 vom 21. September 2020

## Kurzinformationen

### Verkehrssperrung Lochmattstrasse

In der Woche 41 (d.h. 5. - 11. Oktober 2020) wird an der Lochmattstrasse, ab Mühle Geissbühler bis und mit Einmündung Obermoosstrasse, der Belag erneuert. Während des Belagseinbaus muss die ganze Strecke für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen **für einen Tag gesperrt** werden. Die Ausführung der Arbeiten ist witterungsabhängig. Wir verweisen daher auf die aufgestellten Signale. Die Arbeiten werden durch die Stämpfli Bauunternehmung AG, Langnau, ausgeführt.

Wir danken den Anwohnerinnen und Anwohner für das Verständnis.

## Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 26. August 2020

An der Gemeindeversammlung vom 26. August 2020 nahmen 12 Stimmberechtigte teil. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Jahresrechnung 2019

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 mit einem ausgeglichenen Rechnungsergebnis im Allgemeinen Haushalt und einem Ertragsüberschuss von CHF 22'510.00 im Gesamthaushalt

### 2. Belagsarbeiten Lochmattstrasse ab Mühle bis Obermoosstrasse - Erteilung eines Verpflichtungskredites

Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 65'000.00 für den Einbau eines Hochbelages auf der Lochmattstrasse, Abschnitt Mühle bis Obermoosstrasse (inkl. Einmündung Obermoosstrasse)

### 3. Sanierung ARA-Leitung Lochmatt, 4. Etappe – Erteilung eines Verpflichtungskredites

Genehmigung eines Verpflichtungskredites von CHF 74'000.00 für die Sanierung des ARA-Kanals Lochmatt, 4. Etappe (Einmündung Appenberg bis Anschluss ARA-Kanal)

### 4. Umsetzung Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung (Gewässerräume) in der Ortsplanung

Genehmigung der Zonenpläne Gewässerräume Süd und Nord und Änderungen des Baureglementes sowie Erteilung eines Nachkredites von CHF 10'000.00 für die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung in der Ortsplanung. Der Verpflichtungskredit beträgt somit Total CHF 28'000.00.

## **Schule Region Zäziwil - Grundsatzentscheid durchlässiges Modell**

Die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 (7. - 9. Klasse) werden aktuell in getrennten Klassen in einem undurchlässigen Modell unterrichtet. Die Realschülerinnen und -schüler besuchen den Unterricht im Schulhaus Oberhünigen, die Sekundarschülerinnen und -schüler die Sekundarschule in Grosshöchstetten.

Mit der Bildungsstrategie für die Schule Region Zäziwil 2020 - 2023 hat der Gemeinderat Zäziwil das Ziel gesetzt, zukunftsgerichtete Schulmodelle für jeden Zyklus umfassend und gemeindeübergreifend zu prüfen. Für die Erarbeitung dieser Aufgabe setzte der Gemeinderat im März eine Projektgruppe ein, die sich im Wesentlichen mit der Entwicklung von möglichen Modellen für den Zyklus 3 befasst.

Erste Abklärungen zeigen, dass ein durchlässiges Modell (d.h. die 7. - 9. Klassen werden an einem Standort unterrichtet) zukunftsweisend ist und den Schülerinnen und Schülern eine bessere Chancengleichheit ermöglicht. Der Gemeinderat Zäziwil hat daher den Grundsatzentscheid für die Einführung eines durchlässigen Schulmodelles für den Zyklus 3 gefällt. Auch der Gemeinderat Grosshöchstetten hat seinerseits beschlossen, ein durchlässiges Modell einzuführen.

Als weitere Schritte werden nun verschiedene mögliche Varianten für die Schule Region Zäziwil und in Zusammenarbeit mit Grosshöchstetten geprüft. Über die definitive Einführung des neuen Schulmodelles und den Zeitpunkt entscheidet der Gemeinderat Zäziwil wenn die dafür notwendigen Grundlagen vorhanden sind. Die Bevölkerung wird anlässlich der Gemeindeversammlung im Dezember 2020 über den Stand der Abklärungen informiert.

## **Schwendlenstrasse - Schaffeld Übernahme Strassenteilstück durch Gemeinde Regelung öffentliches Wegrecht**

Mit dem Neubau es Einfamilienhauses Schwendlenstrasse 5 musste auch die Erschliessung geregelt werden. Nach Fertigstellung der Zufahrtsstrasse hat der Gemeinderat das Strassenteilstück ab Käserei bis zur Liegenschaft nun als öffentliche Gemeindestrasse übernommen, und mit den betroffenen Grundeigentümern die nötige Handänderungsurkunde abgeschlossen.

Im gleichen Zug hat der Gemeinderat das öffentliche Fusswegrecht ab der Liegenschaft Schwendlenstrasse 5 via Schaffeld bis zur Obermoosstrasse und ab Schaffeld bis zum Verbindungsweg Schwendlenstrasse - Obermoos mit den betroffenen Grundeigentümern neu geregelt. Der nötige Dienstbarkeitsvertrag "Wegrechte" wurde notariell beglaubigt und im Grundbuch eingetragen.

Der Gemeinderat dankt den betroffenen Grundeigentümern für das Entgegenkommen und für ihre Mithilfe in diesem Prozess.

## **Trinkwasserqualität**

Gemäss Art. 5 der Trinkwasserverordnung des Bundes besteht die Pflicht, Konsumentinnen und Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu infor-

mieren. Für die Wasserqualität in den öffentlichen Versorgungen ist der Wasserverbund Kiesental WAKI zuständig. Er prüft diese regelmässig anhand von Selbstkontrollen (bakteriologische Qualität), welche ergänzt werden durch Kontrollen in einem zertifizierten Labor. Gestützt auf das Ergebnis der Laboruntersuchungen orientieren wir wie folgt über die Wasserqualität:

Datum Probeabnahme:	25.5.2020 und 21.10.2019 (Chlorothalonil)
Gesamthärte:	25.1 °fH (= hart)
Nitrat:	7.1 mg/l (Toleranzwert max. 40 mg/l)
Metaboliten von Chlorothalonil	M4 (R471811), < 0.1 µg/l M12 (R417888) < 0.1 µg/l Gemäss Weisung Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 14.9.2020 gilt für alle Abbauprodukte (Metaboliten) des Fungizids Chlorothalonil der Grenzwert von 0.1 µg/l.
Herkunft des Wassers:	Grund- und Quellwasser
Behandlung des Wassers:	UV-Entkeimung (vorsorglich)
<b>Bakteriologische Beurteilung:</b>	<b>einwandfrei</b> kein Nachweis von Enterokokken und Escherichia coli; höchstens 300 KbE (koloniebildende Einheiten)/ml aerobe mesophile Keime
Wasserherkunft:	Eine eindeutige Zuordnung zu Quellgebiet / Grundwasservorkommen ist aufgrund von Mischwasser in den meisten Fällen nicht möglich.
Weitere Auskünfte:	<a href="http://www.waki.ch">www.waki.ch</a> oder Tel. 031 790 39 30

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer von Privatversorgungen allfällige WasserbezügerInnen gemäss Art. 275d der Lebensmittelverordnung ebenfalls jährlich mindestens einmal über die Qualität des Trinkwassers informieren müssen.

### Kehrichtabfuhr - Container

Die Eigentümer von Kehricht-Containern werden gebeten, die Räder und die Bremsen ihrer Container zu überprüfen und zu unterhalten, respektive instand zu stellen.  
Das Abfuhrpersonal ist darauf angewiesen, dass die Container in einem einwandfreien Zustand sind, damit das Leeren sicher und ohne Probleme erfolgen kann.

### Gemeindeverwaltung Reduzierte Schalteröffnungszeiten während den Herbstferien

Die Schalter- und Telefonzeiten der Gemeindeverwaltung sind während den Herbstferien, d.h. noch bis **Freitag, 9. Oktober 2020**, wie folgt reduziert:

<b>Montag</b>	<b>08.00 – 11.30 Uhr</b>	<b>/</b>	<b>14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Dienstag bis Freitag</b>	<b>08.00 – 11.30 Uhr</b>	<b>/</b>	<b>Nachmittag geschlossen</b>

Auf Anfrage hin bedienen wir Sie auch gerne ausserhalb dieser Schalteröffnungszeiten.

## Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Unterscheidung zwischen der Bauzone und der nicht Bauzone (bzw. Landwirtschaftszone) führt in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten. Der Kanton Bern hat sich zusammen mit anderen Kantonen / Organisationen daher für ein gemeinsames Filmprojekt zum Thema „Bauen ausserhalb der Bauzone“ entschlossen: [www.be.ch/bauen](http://www.be.ch/bauen)

Vier Kurzfilme zeigen auf, was ausserhalb der Bauzone gebaut werden kann. Die Filme geben auch Auskunft über die zuständigen Behörden und Verfahren sowie über die Konsequenz bei Nichtbeachtung der geltenden Bestimmungen.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt auf der kantonalen Internetseite oder bei der Gemeindeverwaltung.

## Informationen der AHV-Zweigstelle

### **Coronavirus (Covid-19): Vergütung Corona-Schutzmasken**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat eine Empfehlung an die EL-Durchführungsstellen publiziert, wonach die Kosten für Corona-Schutzmasken durch die EL zu vergüten seien.

Die Abteilung Ergänzungsleistung der Ausgleichskasse des Kantons Bern hat sich für das nachfolgende Vorgehen entschieden:

- **Erwerbstätige und teilweise Erwerbstätige EL-Bezüger**  
Bei versicherten Personen, bei welchen ein Erwerbseinkommen in der Berechnung der EL berücksichtigt ist, kann **auf Antrag** ab Meldemonat ein jährlicher Betrag von Fr. 220.00 als Gewinnungskosten vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden. Hierbei handelt es sich um einen Fixbetrag.
- **Hin-/Rückreise medizinische Behandlungen**  
Bei versicherten Personen, welche zur Wahrnehmung von medizinischen Behandlungen auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind, können **auf Antrag** pro Weg (bspw. 1x Hinreise, 1x Rückreise) Fr. 1.00 als Transportkosten vergütet werden.

Versicherte Personen, welche weder im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit noch zur Wahrnehmung von medizinischen Behandlungen auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind, müssen die Schutzmasken über den **Lebensbedarf** finanzieren. In diesen Fällen kann somit **keine zusätzliche Vergütung / Berücksichtigung** erfolgen.

### **Revision des Familienzulagengesetzes: Ab 1. August 2020 in Kraft**

Aktuell haben Eltern, deren Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt und noch nicht 16 Jahre alt ist, keinen Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Neu wird ihnen ab 1. August 2020 mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung die Ausbildungszulage ausgerichtet, sofern ihr Kind das 15. Altersjahr vollendet hat.

Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, haben ab dem 1. August 2020 Anspruch auf eine Familienzulage. Es ist Sache der Bezüger den Anspruch unter Einreichung der entsprechenden Belege geltend zu machen.

## Zusammenstellung der Beiträge und Leistungszahlungen für 2019 der AHV-Zweigstelle Zäziwil-Oberhünigen

### Beiträge und andere Einnahmen:

AHV/IV/EO-Beiträge (Selbständige und Arbeitgeber, -nehmer)	Fr.	872'010.75
Verzugszinsen	Fr.	3'440.05
Beiträge für Familienzulagen Bund	Fr.	1'835.35
Beiträge an Arbeitslosenversicherung	Fr.	91'532.00
Beiträge für die Familienausgleichskasse	Fr.	129'803.50
Verwaltungskostenbeiträge, Mahngebühren und Bussen	Fr.	25'789.20
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'124'410.85</b>

### Leistungszahlungen:

AHV-Renten	Fr.	5'046'917.00
IV-Renten	Fr.	795'035.00
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Fr.	1'405'095.95
Erwerbsausfallentschädigungen	Fr.	49'573.95
Familienzulagen an Arbeitnehmer	Fr.	145'812.65
Familienzulagen an selbstständige Landwirte	Fr.	56'290.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'498'724.55</b>

## Bepflanzungen entlang öffentlicher Strassen

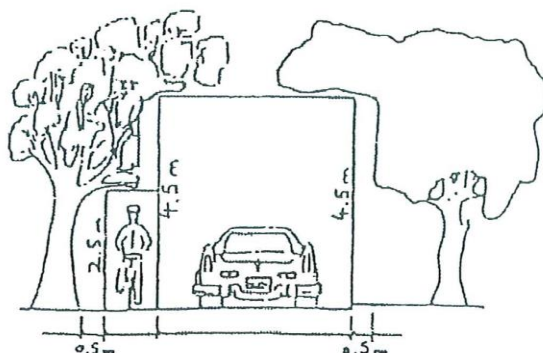
Die Strassenanstösser werden aufgefordert, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis zum 31. Mai und 31. Oktober sowie im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass und gemäss den nachfolgenden Weisungen zurückzuschneiden!

Die Weisungen stützen sich auf die Strassengesetzgebung und sind zwingend einzuhalten. Bei Missachtung der genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das kostenpflichtige Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

### Weisungen:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen ist folgendes zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens einen Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand aufweisen. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe (über Geh- und Radwegen 2.50 m) hineinragen. Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.



- An **unübersichtlichen Strassenstellen** (Kurven, Einmündungen, Kreuzungen usw.) dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand einhalten.
- Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais, Getreidearten) sind in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss.
- Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das kantonale Strasseninspektorat, Tel. 031 636 43 00, oder die Gemeindeverwaltung Zäziwil, Tel. 031 710 33 33.

### Angebote der Kinder- und Jugendfachstelle Region Konolfingen

Die Kinder- und Jugendfachstelle führt folgende Angebote in der Gemeinde Oberhünigen durch:

**Wann / Was / Wo: Freitag, 30. Oktober 2020 / Freitag, 4. Dezember 2020, 19.00 - 22.00 Uhr  
# Jugend für Jugendliche ab der 7. Klasse (Ort wird noch bekannt gegeben)**

**Mittwoch, 25. November 2020, 14.00 – 16.30 Uhr, im Schulhaussaal  
Kindernami, für Kinder ab 6 Jahren**

Wichtige Hinweise zu unseren Angeboten

- Die Angebote sind gratis und betreut.
- Die Kinder können während den Zeiten selbständig kommen und gehen.
- Kinder unter 6 Jahren sind in Begleitung einer erwachsenen Person herzlich willkommen.
- Die Angebote finden zum Teil draussen statt. Wetterangepasste Kleidung ist von Vorteil.
- Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- Änderungen des Programms vorbehalten. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite.
- Mit dem Zusammenschluss der Schulen Zäziwil und Oberhünigen können Kinder und Jugendliche die Angebote in beiden Gemeinden besuchen.
- Die Flyer zu den Angeboten werden vorgängig in der Schule verteilt.

Kontakt:

Kinder- und Jugendfachstelle Tel. 031 790 45 10, E-Mail [ki-ju@konolfingen.ch](mailto:ki-ju@konolfingen.ch)  
[www.kiju-konolfingen.ch](http://www.kiju-konolfingen.ch)